



Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020

Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

P200504

1. Folgende gesetzliche Fristen bei kantonalen Volksbegehren stehen vom 21. März 2020, 07.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2020, 24.00 Uhr, still:
 - a) Frist zur Einreichung von Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative nach § 47 Kantonsverfassung;
 - b) Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates oder der Grossratskommission nach § 19 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991;
 - c) Frist für die Behandlung von Volksinitiativen nach § 24a IRG;
 - d) Referendumsfrist nach § 32 Abs. 2 IRG, wenn der Staatskanzlei die Sammlung von Unterschriften bekannt gegeben wurde bzw. wenn ihr spätestens fünf Tage nach der ausserordentlichen Publikation dieser Massnahme die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird.
2. Während des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 werden die folgenden Handlungen nicht vorgenommen:
 - a) Verfügung über das Zustandekommen von Volksbegehren;
 - b) Volksabstimmung über ein kantonales Volksbegehren.
3. Der Regierungsrat kann trotz des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 für ein Volksbegehren einen Abstimmungstermin festlegen.
4. Ab 25. März 2020, 07:00 Uhr, bis zum Ende des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 gilt:
 - a) Es dürfen keine Unterschriften gesammelt werden.
 - b) Es dürfen keine Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.
5. Die für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Stellen sorgen für eine sichere Aufbewahrung der eingereichten Unterschriftenlisten. Sie nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenlisten entgegen.

Begründung

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) beeinträchtigt das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren beträchtlich. Gleichzeitig mit dem Beschluss betreffend Verschiebung des Urnengangs vom 17. Mai 2020 hat der Regierungsrat deshalb am 20. März 2020 entschieden, dass im Zusammenhang mit kantonalen Volksbegehren die Sammel- und Behandlungsfristen auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe während einer begrenzten Zeit ruhen sollen. Dies in enger Anlehnung an die am 20. März 2020 vom Bundesrat beschlossene Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren. Gestützt auf die Notstandsbestimmung in § 109 der Kantonsverfassung hat der Regierungsrat analoge Regelungen zum Bund beschlossen. Notstandsmassnahmen wie die vorliegende sind unverzüglich vom Grossen Rat genehmigen zu lassen.

